

Gemäss Art 3 der vom Ministerium zur Verfügung gestellten Statutenvorlage besteht der Zweck der LVC „in der Entwicklung der Invention zur Marktreife oder zumindest bis zu einem Stadium, ab welchem die Weiter- bzw. Fertigentwicklung oder der Verkauf bzw. die Vermarktung der Innovation gewährleistet ist.“ Bei Markteintritt soll die LVC dann ins Handelsregister eingetragen werden und kann anschliessend in eine andere Rechtsform umgewandelt werden, die den Bedürfnissen in dieser späteren Projektphase besser entspricht.

Die LVC stützen sich auf Art 483 Abs 1 PGR als gesetzliche Grundlage.¹⁶³ Wie oben dargelegt, definiert diese Bestimmung kleine Genossenschaften nicht abstrakt beschreibend, sondern durch verschiedene beispielhafte Aufzählungen. Dies lässt sehr viel Offenheit. Gleichzeitig stammen jedoch alle Beispiele aus einem landwirtschaftlichen Kontext. Es ist folglich zumindest fraglich, ob die in der Bestimmung enthaltenen Öffnungsklauseln eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Innovationsgenossenschaften zulassen, ist damit doch das Privileg der Entstehung ohne Eintragungspflicht im Handelsregister verbunden. Entsprechend bereitet das Ministerium derzeit eine Ergänzung von Art 483 PGR vor, welche in diesem Punkt Rechtssicherheit bringen soll.¹⁶⁴

¹⁶³ „Kleine Genossenschaften, wie Kleinviehzuchtgenossenschaften für Kälber, Ziegen, Schafe, Schweine, sodann Geflügel-, Bienenzucht- und ähnliche Genossenschaften, ferner kleine Genossenschaften, die einen örtlich und sachlich beschränkten Wirkungskreis haben, wie Viehzucht-, Jagd-, Fischereigenossenschaften, oder einen mit Grund und Boden verbundenen gemeinsamen Zweck verfolgen, wie Allmend-, Alpen-, Flur-, Wald-, Weid-, Winzer-, Obstbau-, Sennerei-, Brunnen-, Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften und dergleichen erlangen, auch wenn sie sich als Genossenschaften bezeichnen, das Recht der Persönlichkeit, sobald sie nach besonderen, auf sie anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen wie bei Alpgenossenschaften oder mangels solcher nach den folgenden und ergänzend nach den für Vereine aufgestellten Vorschriften gebildet sind, ohne dass sie sich ins Handelsregister eintragen lassen müssen.“

¹⁶⁴ Thomas Dünser, Mitarbeiter der Regierung und Ansprechpartner für das Projekt LVC, anlässlich eines persönlichen Gesprächs am 9. März 2016.